

Land Rheinland-Pfalz

Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags im Friseurhandwerk

Vom 19. Oktober 2018*

Auf Grund des § 5 Absatz 1 in Verbindung mit den Absätzen 2, 6 und 7 des Tarifvertragsgesetzes, dessen Absätze 1 und 7 durch Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe a und d des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) geändert worden sind, wird auf gemeinsamen Antrag der Tarifvertragsparteien und im Einvernehmen mit dem Tarifausschuss des Landes Rheinland-Pfalz

der Tarifvertrag über die Vergütung der Auszubildenden im Friseurhandwerk vom 1. November 2017
– erstmals kündbar zum 31. Juli 2019 –

abgeschlossen zwischen

dem Landesverband Friseure & Kosmetik Rheinland, Kalvarienbergstraße 1, 54595 Prüm
und dem Fachverband des Pfälzischen Friseurhandwerks, Burgstraße 39, 67659
Kaiserslautern

einerseits,

sowie

der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft - ver.di -, Landesbezirk Rheinland-Pfalz-Saarland,
Münsterplatz 2-6, 55116 Mainz

andererseits,

ab dem 1. August 2018 für allgemeinverbindlich erklärt.

Geltungsbereich des Tarifvertrags:

räumlich: Rheinland-Pfalz

fachlich: alle Unternehmen des Friseurhandwerks und des Kosmetikgewerbes

persönlich: für Auszubildende im räumlichen und fachlichen Geltungsbereich dieses
Tarifvertrags

* Unter Berücksichtigung der Berichtigung vom 10. Dezember 2018 (Staatsanzeiger RLP Nr. 40 S. 1045)

Die von der Allgemeinverbindlicherklärung umfassten Rechtsnormen des Tarifvertrags sind in der Anlage abgedruckt.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für die der Tarifvertrag infolge der Allgemeinverbindlicherklärung verbindlich ist, können von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift des Tarifvertrages gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vervielfältigungs- oder Druckkosten sowie Übersendungsporto) verlangen.

Mainz den 19. Oktober 2018

622-71 816-3

Ministerin für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Demografie
des Landes Rheinland-Pfalz

Sabine Bätzing-Lichtenthäler

**Rechtsnormen
des Tarifvertrags über die
Vergütung der Auszubildenden im Friseurhandwerk
vom 1. November 2017**

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt:

- a) räumlich: Rheinland-Pfalz
- b) fachlich: für alle Unternehmen des Friseurhandwerks und des Kosmetikgewerbes
- c) persönlich: für Auszubildende im räumlichen und fachlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrags

§ 2 Vergütung

Die Ausbildungsvergütungen betragen monatlich

	ab 1. August 2018
im 1. Lehrjahr	420,00 €
im 2. Lehrjahr	540,00 €
im 3. Lehrjahr	640,00 €